

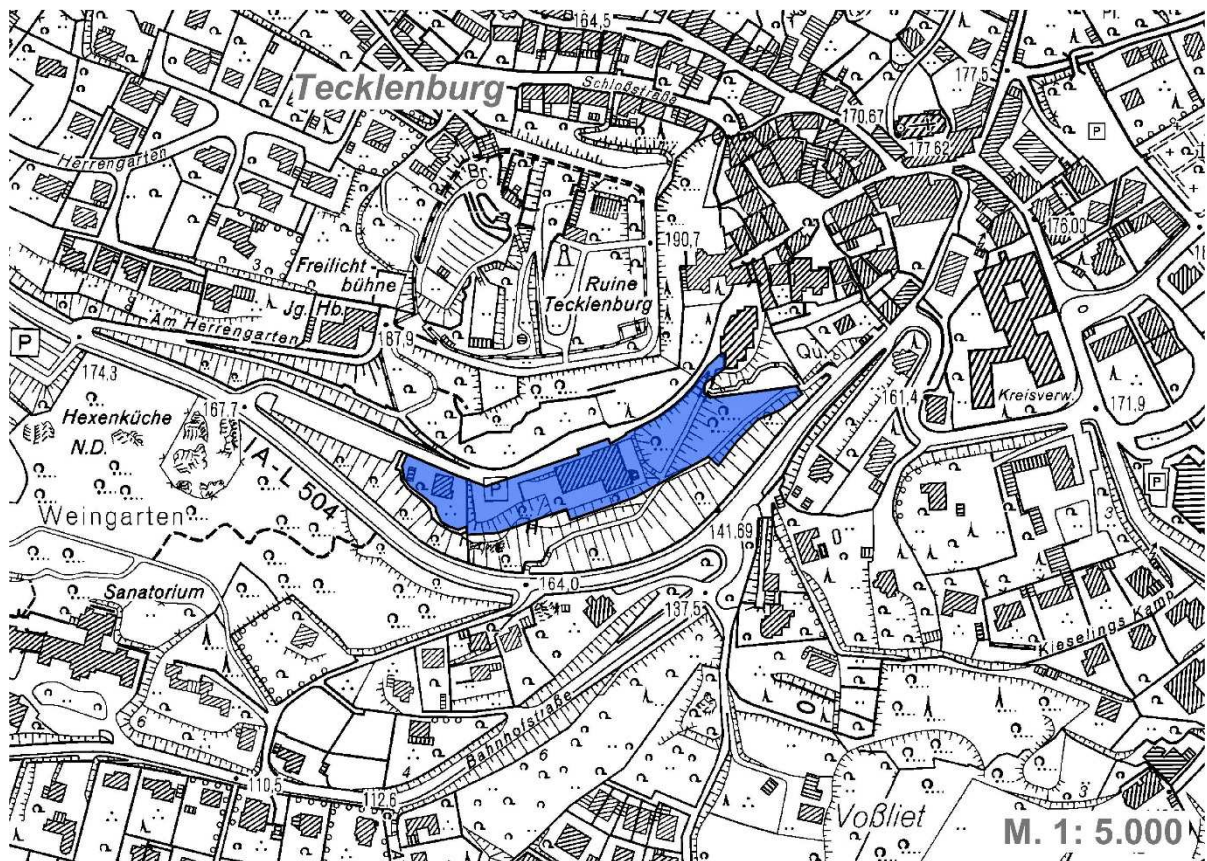
STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tecklenburg

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

In der Sitzung am 10.07.2018 hat der Rat der Stadt Tecklenburg die öffentliche Auslegung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes, beschlossen.
Der vorgesehene Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan blau hinterlegt.



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebe ich hiermit bekannt, dass der Entwurf der 48. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

23.07.2018 bis 24.08.2018

im Rathaus der Stadt Tecklenburg, Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg, Zimmer 460, öffentlich ausliegt und von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten bzw.

nach Vereinbarung einzusehen ist, wobei gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben ist.

Neben dem Entwurf der 48. Flächennutzungsplanänderung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

1. Umweltbericht zur 48. Flächennutzungsplanänderung.
Er ist Teil der Begründung
2. Bestandsbewertung und Aussagen zur Kompensation des Eingriffes sowie Biotoptypen-kartierung / Bestandsplan nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die“ (LANUV 2008).
Sie sind Bestandteil der Begründung.
3. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden berücksichtigt. Insbesondere die Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zum Thema „Kompensation“, des Umwelt- und Planungsamtes des Kreises Steinfurt vom 30.05.2018 zu den Themen „Bodenschutz/Abfallwirtschaft“, „Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Wasserwirtschaft“ sowie des Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein Westfalen vom 24.05.2018.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter und Landschaft geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in Kap. 3.1 des Umweltberichts

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere/Artenschutz

- finden sich in Kap. 3.5 des Umweltberichts
- Bedeutung des Plangebietes für die Tiergruppe Vögel (insb. Waldkauz) und Fledermäuse (insbes. Zwergfledermaus und Arten der Gattung Myotis); Auswirkungen durch Verlust von Waldflächen und durch Gebäudeabriss des alten Hotelkomplexes.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen/Biotoptypen

- finden sich in Kap. 3.4 des Umweltberichts
- Bedeutung der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen, Umweltauswirkungen durch Waldumwandlung im künftigen SO.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser

- finden sich in Kap. 3.2 und 3.3 des Umweltberichts
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodentypen, Flächennutzung, Grundwasserneubildung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.
- Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet.
- Im Untersuchungsgebiet steht humose Braunerde an.
- Es erfolgt ein Eingriff in die Schutzgüter Boden und Grundwasser durch eine teilweise Versiegelung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima / Luft

- finden sich in Kap. 3.6 des Umweltberichts
- Bedeutung der Waldfläche als siedlungsklimatischer Ausgleichsraum.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Finden sich in Kap. 3.7 des Umweltberichts
- Besondere Bedeutung des Plangebietes und seines Umfeldes (denkmalgeschützte Bauwerke/Ensembles, Burgberg mit Wierturm, geschützte Sichtachsen)

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- finden sich in Kap. 3.8 des Umweltberichts
- denkmalgeschützte Bauwerke/Ensembles im Umfeld; betroffenes Sachgut im Plangebiet: Abriss des alten Hotels Burggraf

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tecklenburg, 16.07.2018

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



(Stefan Streit)